

Rat	14.12.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	741/2023-Beig
-------------	---------------

Stand	28.11.2023
-------	------------

Betreff Resolution zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende Resolution:

1. Im Hinblick auf die derzeitigen Überbelastungen, insbesondere
 - durch eine stark inflationäre Preis- sowie Tarifentwicklung und deutlich steigende Zinslasten
 - in der Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen
 - den Anforderungen an die Erstellung von kommunalen Wärmeplanungen und die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen sowie
 - durch kontinuierlich steigende Umlagebelastungen
 äußert der Rat seine Sorge um den Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Der Rat befürchtet, dass im Hinblick auf die beispiellose Kumulation von Herausforderungen die Konsolidierungserfolge der vergangenen Jahre zu Nichte gemacht und die Verschuldungssituation verschärft wird.
3. Der Rat stellt fest, dass die mit dem nunmehr vorliegenden Referentenentwurf zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen nur bedingt zur Lösung beitragen. Sie verstärken vielmehr die Notwendigkeit, fehlende liquide Mittel am Kapitalmarkt aufnehmen zu müssen, und verschärfen damit die bereits ausgeprägte kommunale Verschuldungssituation.
4. Der Rat der Stadt Bornheim fordert die Landesregierung daher dringend auf,
 - den Verbundsatz zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse in künftigen Gemeindefinanzierungsgesetzen (GFG) von aktuell 23 % auf 28 % zu erhöhen
 - zeitnah eine nachhaltige Altschuldenlösung umzusetzen, die nicht zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs, sondern durch „echte“ Landes- und Bundesmittel finanziert wird
 - bei der Übertragung neuer und der Erweiterung bestehender Aufgaben eine auskömmliche Finanzierung im Sinne des Konnexitätsprinzips sicherzustellen.

Sachverhalt

Zwischenzeitlich liegt der bereits im August des Jahres angekündigte Referentenentwurf eines 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vor, der sich aktuell in der Verbändeanhörung befindet. Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände hierzu liegen noch nicht vor. Das Gesetzgebungsverfahren soll im Februar 2024 abgeschlossen sein und rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft treten. Die Regelungen sind damit bereits im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 anzuwenden

Ziel des Gesetzes ist, durch Ergänzungen oder Anpassungen bestehender Regelungen zur Darstellung des Haushaltsausgleiches im Plan sowie im Jahresabschluss ein klares Ausgleichssystem zu schaffen.

Die wesentlichen Änderungen stellen sich im Überblick wie folgt dar:

1. Erleichterungen im Jahresabschluss

Die Aufstellfrist für den Entwurf des Jahresabschlusses soll von 3 auf 6 Monate verlängert werden.

Im Jahresabschluss soll künftig auf die Abbildung der Teilrechnungen verzichtet werden und es soll Vereinfachungen im Hinblick auf die Angaben im Anhang geben.

Bei den Jahresabschlüssen der Konzerngesellschaften sollen in Abhängigkeit von der Größe Erleichterungen entsprechend den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften Anwendung finden (u.a. in Bezug auf Prüfungspflichten)

2. Haushaltsausgleich im Plan und im Jahresabschluss

Der Ausgleich von Erträgen und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres oder wenigstens in einem mittelfristigen Zeitraum ist Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die bestehende Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist.

Die Pflicht zur Sicherstellung der Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen ist neben dem Haushaltsausgleich ein weiteres Kriterium für die Leistungsfähigkeit.

Zum Erreichen eines Haushaltsausgleichs stehen künftig folgende Instrumente zur Verfügung

- Einsatz der Ausgleichsrücklage
- Einsatz der allgemeinen Rücklage oder Verlustvortrag (beides löst Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht aus); ein Fehlbetrag kann auf drei Haushaltsjahre vorgetragen werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept soll künftig dann aufzustellen sein, wenn die allgemeine Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

3. Kredite zur Liquiditätssicherung

Neue Liquiditätskredite sollen künftig nach spätestens 36 Monaten getilgt werden.

Die bisherigen Vorgaben zur Isolierung von Belastungen nach den Vorgaben des NKF-CIG bzw. dem NKF-CUIG sollen aufgegeben werden. Die bestehende Erlasslage sieht das bereits vor. Die Pflicht zur Isolierung bei gleichzeitiger Buchung von außerordentlichen Erträgen findet im Jahresabschluss 2023 damit letztmalig Anwendung.

Bewertung

Die Änderungen in Bezug auf den Haushaltsausgleich und die Haushaltssicherung sollen den Kommunen die Darstellung von ausgeglichenen Haushalten, ggf. im Zusammenwirken mit der Kommunalaufsicht, erleichtern.

An der grundsätzlichen Vorgabe, den Ausgleich des Haushaltes durch Erträge mindestens in Höhe der Aufwendungen herzustellen, ändert sich nichts. Insofern sind auch künftig nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere Abschreibungsaufwendungen und Zuführungen zu (Pensions-)Rückstellungen, in den Haushaltsausgleich einzubeziehen. Dies

stellt die Kommunen gerade im Hinblick auf den Wegfall der Isolierungsvorgaben aus dem NKF-CUIG vor große Herausforderungen. Die mit der Isolierung einhergehenden Ausfälle bei den außerordentlichen Erträgen sind durch Mehrerträge an anderer Stelle oder durch Minderaufwendungen auszugleichen. Wenn dies nicht gelingt, ist Eigenkapital einzusetzen.

Entscheidend ist aber, dass dringend benötigte finanzielle Hilfen in Form von echten Zahlungsmittelzuflüssen auch künftig nicht vorgesehen sind.

Die dringend benötigte Altschuldenlösung ist zunächst in das Jahr 2025 verschoben worden.

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt.